Fischerei-Erlaubnisschein

FISCHEREIVEREIN »ALTES AMT STICKHAUSEN« E.V. 26847 DETERN

Mitglied im LFV Weser-Ems e.V.

Für den Fischfang in den umseitig aufgeführten Gewässern oder Gewässerstrecken wird für die Zeit vom 1. Januar 2024 bis 31. März 2025 die Erlaubnis erteilt.

Ehrenkarte

Fischereiverein Stickhausen

KOPIE

Nach § 15 Nds. FischG. dürfen Jugendliche unter 14 Jahren nur unter Aufsicht einer geeigneten Person und nur zur Vorbereitung auf die Sportfischerprüfung fischen. Als geeignet ist in der Regel anzusehen, wer eine Fischerprüfung abgelegt hat oder selbst mindestens 3 Jahre die Fischerei ausgeübt hat.

Ich habe die umseitige Gewässerordnung zur Kenntnis genommen. Ohne Unterschrift ist der Erlaubnisschein ungültig.

Detern, den 1. Januar 2024

(Unterschrift des Fischereiberechtigten oder Fischereipächters)

(Unterschrift des Fischerei-Erlaubnisscheininhabers, bei Jugendlichen des Erziehungsberechtigten)

Gewässer des Fischereivereins »Altes Amt Stickhausen« e.V.

Fließende Gewässer

1. Jümme
2. Aper Tief bis zur Brücke Holtgast
3. Barßeler Tief / Nordloher Tief bis Brücke Bucksander L 829
4. Leda bis zum Ledasperrwerk in Leer
5. Sagter Ems, vom Auslauf des Dükers unter dem Küstenkanal bis zum Dreyschloot - Leda
6. Dreyschloot
7. Südgeorgsfehnkanal
8. Nordgeorgsfehnkanal von der Jümme bis zur Schleuse
9. Hauptfehnkanal von der Einmündung in die Leda bis zur Schleuse Ostrhauderfehn und Westrhauderfehn

Stehende Gewässer

10. Nordgeorgsfehnkanal, oberhalb der Schleuse bis Neudorfer Brücke
11. Altarm Ubbehausen, östlicher und westlicher Teil
12. Altarm Schilfshörn
13. Kolk im Hilgenland
14. Altarm Detern
15. Altarm Terwisch
16. Barger Sandkuhle, Markierungen wg. gesperrter Zone (westliche und östliche Seite) beachten.
17. Barger Kolk I
18. Barger Kolk II
19. Jümmesee, siehe § 8h
20. Beide Altarme Scharpness in Velde
21. Altarm Dullert am Jümmesee
22. Überlauf Polder am Aper Tief, Sperrzonen beachten
23. Altarm Potshausen „Bernhards Ruh"

Mindestmaße:

Aal 45 cm	**Hecht 50 cm**	Bach- u. Regenbogenforelle 30 cm	Karpfen 35 cm	
Schleie 25 cm	Lachs 50 cm	Meerforelle 40 cm	Zander 45 cm	

(Hier bitte abtrennen und zurücksenden)

Fischereiverein „Altes Amt Stickhausen" e.V. · Deterner Straße 3 · 26849 Filsum · Telefon 0 49 57 - 89 88 946

Diese Fangmeldung bitte unbedingt bis zum 31. Dezember 2024 wieder abgeben. Bei Nichtabgabe wird eine Strafgebühr von 20,- € erhoben.

Fänge nach Abgabe der Fangliste bitte in das neue Jahr übernehmen.

Ehrenkarte Fischereiverein Stickhausen

Meine Fangdaten für das Jahr 2024

Aal	= AA		Forelle	= FO		Maifisch	= MA		Sp-Karpfen	= SP		
Aland	= AL		Güster	= GÜ		Moderlischen	= MO		Schleie	= SL		1 kg = 1000 g
Brachsen	= BR		Hasel	= HA		Rotfeder	= RF		Ukelei	= UK		
Döbel	= DÖ		Hecht	= HE		Rotauge	= RA		Wels	= WE		0,1 kg = 100 g
Flussbarsch	= FB		Lachs	= LA		Sch-Karpfen	= SK		Zander	= ZA		

Zur Gewässerbezeichnung bitte die Nummer aus dem Erlaubnisschein nehmen.

Bei größerer Anzahl von Aal und Weißfisch bitte die Gesamtzahl, die Durchschnittsgröße und das Gesamtgewicht angeben.

Besuche		Fangdaten				Besuche		Fangdaten				Besuche		Fangdaten			
Tages-datum	Ge-wässer	Fisch-art	Stück je Zeile	Länge in cm	Gewicht in kg	Tages-datum	Ge-wässer	Fisch-art	Stück je Zeile	Länge in cm	Gewicht in kg	Tages-datum	Ge-wässer	Fisch-art	Stück je Zeile	Länge in cm	Gewicht in kg
1. 1.	1	AA	1	45	0,1		<<<<<<< zum Beispiel >>>>>>>					1. 9.	22	SK	1	35	1,5

Vermerke der Fischereiaufsicht:

1 2 3 4 5 6 7 8 9 10 11 12 13 14 15 16

Fischereiverein „Altes Amt Stickhausen“ e.V. Gewässerordnung

§ 1 Allgemeines
Nachstehende Bestimmungen gelten in Verbindung mit der Vereinssatzung. Der Vorstand kann Änderungen und Ergänzungen beschließen (§ 18 der Vereinssatzung). Diese Änderungen und Ergänzungen werden den Mitgliedern schriftlich mitgeteilt. Sie gelten als bekannt, wenn nach der Absendung eine Woche verstrichen ist.

§ 2 Fischereiberechtigung
Fischereiberechtigt in den Vereinsgewässern sind Mitglieder des FV „Altes Amt Stickhausen“, die im rechtmäßigen Besitz des gültigen Erlaubnisscheines sind. Der Fischerei-Erlaubnisschein und der Personalausweis müssen beim Fischen mitgeführt und auf Verlangen ausgehändigt werden **(10,-€*)**.

§ 3 Uferschutz
Die Fischereiausübenden haben beim Begehen der Ufer **besondere Sorgfalt** walten zu lassen, damit Schäden möglichst vermieden werden. Ufer, Böschungen usw. sind unbedingt zu schonen. Für alle Beschädigungen ist der Angler persönlich haftbar.
Jeder Fischereiausübender hat dafür zu sorgen, dass Landanlieger keinen Grund zur Beschwerde haben. Das Graben nach Würmern an Ufern und Böschungen ist streng verboten **(25,-€)**.
Während der Zeit des hohen Graswuchses dürfen die Ufer nur mit größter Vorsicht betreten werden. Bei eingefriedeten Grundstücken sind die Tore stets wieder zu schließen.
Lager und Zelte dürfen grundsätzlich an den Gewässern nicht errichtet werden. (Verordnung über das Zelten, Gesetz über die öffentliche Sicherheit und Ordnung vom 19.4.1960 § 1-4).
Sollten irgendwo Schäden angerichtet worden sein, so hat der Schädiger den Vorstand sofort zu unterrichten. Es ist verboten am Angelplatz Dosen, Flaschen, Tüten, Papierreste u. Ä. zurückzulassen. Jeder Fischereiausübender hat in zumutbarer Weise für die Sauberkeit der Gewässer und Ufer zu sorgen. Er hat, **bevor** er zu angeln beginnt, den Angelplatz zu säubern **(25,-€)**.

§ 4 Fanggeräte – Köder (für Erwachsene)
in den Gewässern des Fischereivereins „Altes Amt Stickhausen“ e.V. dürfen benutzt werden:
a) 4 Ruten mit je einem Haken, wobei Zwillinge und Drillinge als ein Haken gelten **(30,-€)**
b) zum Thema „Angeln mit lebenden Köderfischen und Umgang mit lebenden Fischen“ weisen wir auf das Tierschutzgesetz hin
c) 1 Senke mit höchstens 1qm Netzfläche
d) 1 Piere
e) Boot, Bellyboat sind **nur auf Fließgewässer erlaubt** (Kennzeichnungspflicht beachten!)
f) Spinnfischerei (Fliege, Blinker) ist erlaubt
g) Schleppfischen mit dem Echolot ist nicht erlaubt!
h) **Das Anfüttern in stehenden Gewässern ist <u>beim Ansitz</u> mit max. 1 kg pro Tag erlaubt.**
i) natürliche und künstliche Köder ohne Zusätze betäubender oder fluoreszierender Stoffe

§ 4 Fanggeräte – Köder (für Jugendliche)
In den Gewässern des Fischereivereins „Altes Amt Stickhausen“ e.V. dürfen benutzt werden:
a) 2 Ruten mit je einem Haken (nur auf Friedfisch)

§ 5 Fangbeschränkungen
Es ist verboten, sich mehr als 3 Edelfische pro Tag anzueignen **(25,-€ je Fisch)**.
Edelfische sind: Hecht, Zander, Karpfen, Schleie, Forelle.
Es ist nicht erlaubt, nach Erfüllung der Fangquote von drei Edelfischen in den Gewässern des Fischereivereins „Altes Amt Stickhausen“ e.V. weiterzuangeln. Die Fangmeldung ist immer am Gewässer mitzuführen. Die Fänge, Angeltage und Gewässer sind sofort am Wasser einzutragen.

§ 6 Mindestmaße
Für alle Vereinsgewässer gelten umseitig angegebene Mindestmaße. Gefangene, untermäßige Fische sind vorsichtig vom Haken zu lösen und in jedem Fall sofort wieder zurückzusetzen **(10,-€ je Fisch)**. Gesetzliche Bestimmungen gelten.

§ 7 Schonzeiten (Grundsätzlich gelten mindestens die gesetzlichen Schonzeiten)
a) alle Gewässer
Bachforelle, Meerforelle und Lachs: 15. Oktober bis 31. März jeden Jahres; in der Zeit vom 1. Februar bis zum 30. April darf in keinem Gewässer mit Raubfischködern gefischt werden
b) stehende Gewässer
Hecht und Zander: Schonzeit ab 1. Februar bis 30. April jeden Jahres;
auf eigene Gefahr ist das Eisangeln nur am Jümmesee erlaubt
c) Fließgewässer
Aale: vom 1. November bis 31. Januar jeden Jahres
Raubfische: vom 1. Februar bis 30. April jeden Jahres

§ 8 Besondere Bestimmungen:
a) Verkauf oder Tausch der in den Vereinsgewässern gefangenen Fische ist verboten. **(25,-€*)**
b) Maßige Fische sind sofort zu betäuben und zu töten (Tierschutzgesetz).
c) Jeder Angler hat seine Ruten ständig wirksam zu beaufsichtigen. **(20,-€*)**
d) **Fahrzeuge sind an geeigneten Plätzen so abzustellen, dass sie den Verkehr nicht behindern; das Befahren, Halten oder Parken auf Deichen und auf angrenzenden Wiesen u. Weiden ist verboten (100,-€* + sofortiger Entzug der Erlaubnis bis 31.12.).**
e) Jeder Angler, der durch einen Verstoß gegen diese Gewässerordnung dem Verein einen Schaden zufügt, ist verpflichtet, diesen Schaden wieder gutzumachen.
f) Bei einem Verstoß gegen diese Gewässerordnung kann der Vorstand die Fischereierlaubnis mit sofortiger Wirkung entschädigungslos widerrufen.
g) **Achtung: Hunde müssen immer angeleint sein. (20,-€*)**
h) Am Jümmesee darf nur die rechte Seite ab Grillhütte befischt werden; vom 1.10. bis 30.4. darf zusätzlich auch die Strecke von der Grillhütte bis zum Zaun beim Restaurant befischt werden. **(50,-€*)**
i) **Das Anlegen von Futterplätzen, <u>ohne</u> zu angeln, ist in allen stehenden Gewässern verboten. (*)**
j) **Das Mitführen und Ausbringen beim Ansitz an stehenden Gewässern von mehr als 1 kg Futter pro Tag ist untersagt. (*)**
k) **Das Mitführen und Benutzen von Futterbooten ist an allen stehenden Gewässern untersagt. (*)**
l) Es ist nicht erlaubt, an den Ufern ein Feuer (z.B. Lagerfeuer) zu entzünden **(100,-€* + Entzug der Erlaubnis bis zum 31.12.).**
m) Im Barßeler und Nordloher Tief gelten die Bestimmungen des FV Barßel. Bei Fehlverhalten wird dort die Fischereierlaubnis eingezogen.
n) Bei längerem Aufenthalt am Gewässer, unter Verwendung einen s.g. „Karpfenzeltes“, ist eine Campingtoilette oder dergleichen zur Verrichtung der Notdurft mitzuführen und zu benutzen. Wird bei einer Fischereiaufsicht eine solche Toilette nicht festgestellt, ist das Weiterangeln untersagt.
o) im FFH-Gebiet Barger Sandkuhle und Barger Kolk I ist das Zelten, Lagern, Baden und das Einbringen von mehr als 500 Gramm Futter je Ansitz, laut § 4 Abs.3 der Verordnung über das Naturschutzgebiet vom 26.07.2016 untersagt. Dies gilt auch für „Karpfenzelte mit Boden, oder ohne Boden und Wohnmobile oder dergleichen“ **(* sofortiger Entzug der Erlaubnis für 4 Wochen)**. Brolly oder ein Schirm ist erlaubt.

§ 9 Schlussbestimmungen
Diese Gewässerordnung wird jedem Fischereiberechtigten mit dem Erlaubnisschein ausgehändigt. Mit der Unterschrift auf dem Fischereierlaubnisschein erkennt er diese Gewässerordnung an.

* siehe Strafgeldkatalog des Vereins
Jedes Mitglied muss sich mit den Bestimmungen vertraut machen.

Die unten abgedruckte Fangmeldung ist, auch ohne Eintrag, bis spätestens 31.12.2024 an der Ausgabestelle, durch Einwurf in den Briefkasten der Tourist-Info, beim Pflanzenhandel Hesse oder beim Fischereiverein, Deterner Straße 3, 26849 Filsum, zurückzugeben.
Bei Nichtabgabe der Fangmeldung wird eine Strafgebühr von 20,- € erhoben.

Besuche		Fangdaten				Besuche		Fangdaten				Besuche		Fangdaten			
Tages-datum	Ge-wässer	Fisch-art	Stück je Zeile	Länge in cm	Gewicht in kg	Tages-datum	Ge-wässer	Fisch-art	Stück je Zeile	Länge in cm	Gewicht in kg	Tages-datum	Ge-wässer	Fisch-art	Stück je Zeile	Länge in cm	Gewicht in kg

KOPIE